
15/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

02.08.2018

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 30. Juli 2018	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 30. Juli 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung...	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang.....	2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung .	2
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	3
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
Anlage 1:	Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP)	4
Anlage 2:	Katalog der Wahlpflichtmodule	5
Anlage 3:	Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern).....	6
Anlage 4:	Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie .	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

¹Das Studienprofil ist fachhochschulisch. ²Die Studierenden erhalten eine naturwissenschaftliche Grundlagenausbildung in Physik und Chemie und eine vertiefte Ausbildung in den biologischen Fächern Zellbiologie, Mikrobiologie, Biochemie, Molekularbiologie/ Gentechnologie und Bioverfahrenstechnik. ³Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, weitgehend selbständig in Forschung und Entwicklung tätig zu sein und eigenständig Experimente zu planen und durchzuführen. ⁴Sie sind in der Lage Produktionsabläufe zu koordinieren und sind mit Kriterien zur Qualitätssicherung (GMP) vertraut. ⁵Darüber hinaus werden die Grundlagen für ein weiterführendes, forschungsorientiertes Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang Biotechnologie gelegt.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (LP) bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Es beginnt jeweils in einem Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium nach § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Studium setzt sich gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Curriculum aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zusammen. ²Im Modulkomplex Vertiefung können die Studierenden drei Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule auswählen. ³Der Katalog kann bei Bedarf durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss neu definiert bzw. angepasst werden.

(2) ¹Im fünften Fachsemester ist eine berufspraktische Tätigkeit von 18 Wochen (Forschungspraktikum) vorgesehen. ²Zum For-

schungspraktikum kann nur zugelassen werden, wer 103 LP aus dem Curriculum der ersten vier Semester nachweisen kann.

(3) Als Mobilitätsfenster sind sowohl das fünfte Fachsemester mit dem Forschungspraktikum als auch die Bachelor-Arbeit im siebenten Fachsemester vorgesehen.

(4) Lehr- und Prüfungssprache ist deutsch.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt neun Wochen.

(2) ¹Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung 165 LP aus dem Regelstudienplan der ersten sechs Semester nachweisen kann. ²Alle Pflichtmodule der ersten sechs Semester müssen bestanden sein.

(3) ¹Die Gesamtnote für die Graduierung errechnet sich aus der Summe aus

- a) dem mit dem Faktor 0,7 gewichteten Mittel aller Modulnoten und
- b) der mit dem Faktor 0,3 gewichteten Note für die Bachelor-Arbeit.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2018/19, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biotechnologie vom 08. August 2011 (Mitteilungsblatt 219, Änderungssatzung vom 16. April 2013, Mitteilungsblatt 254, Änderungssatzung vom 28. August 2014, AMbl. 09/2017) tritt nach Ablauf von vier Semestern nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(3) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 – Umwelt und Naturwissenschaften vom 10. Januar 2018 und 07. Februar 2018, der Stellungnahme des Senats vom 15. Februar 2018 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 30. Juli 2018.

Cottbus, den 30. Juli 2018

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

Anlage 1: Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	LP
Modulkomplex mathematisch/naturwissenschaftliche Grundlagen				48
12761	Physik	P	Prü	6
12723	Mathematik	P	Prü	6
12724	Statistik	P	Prü	6
12264	Allgemeine Chemie	P	Prü	6
12725	Organische Chemie	P	Prü	6
12726	Organische Chemie Praktikum	P	Prü	6
11850	Physikalische Chemie	P	Prü	6
11827	Einführung in die Laborarbeit	P	Prü	6
Modulkomplex Biologische Grundlagen				44
12727	Grundlagen der Biologie	P	Prü	6
12728	Zellbiologie	P	Prü	6
12729	Mikrobiologie	P	Prü	6
12730	Mikrobiologie Praktikum	P	Prü	5
12731	Biochemie	P	Prü	6
12732	Biochemie Praktikum	P	Prü	6
12733	Molekularbiologie	P	Prü	9
Modulkomplex Vertiefung				52
12734	Bioverfahrenstechnik	P	Prü	6
12735	Industrielle Mikrobiologie	P	Prü	11
12736	Bioinformatik	P	Prü	5
12737	Gentechnik	P	Prü	9
12738	Biokatalyse	P	Prü	6
	Wahlpflichtmodule*	WP	Prü	15
Modulkomplex Fachübergreifendes Studium				6
	Fachübergreifendes Studium**	WP	Prü	6
Modulkomplex Praktikum				30
12739	Forschungspraktikum	P	Prü	24
12740	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	SL	6
Modulkomplex Bachelor-Arbeit				30
12807	Forschungsprojekt	P	SL	18
12806	Bachelor-Arbeit	P	Prü	12

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung, SL = Studienleistung;

* Frei wählbar aus Anlage 2 Katalog der Wahlpflichtmodule;

** Frei wählbar aus dem jeweils aktuellen Angebot zum Fachübergreifenden Studium (FÜS) der BTU

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	Bewertung	LP
12741	Medizinische Mikrobiologie und Infektiologie	WP	Prü	5
12742	Bioanalytik in Forschung und Medizin	WP	Prü	5
12743	Qualitätssicherung	WP	Prü	5
12749	Pharmazeutische Chemie	WP	Prü	5
12751	Biophysikalische und Mathematische Methoden	WP	Prü	5
12753	Virologie	WP	Prü	5
12754	Evolution	WP	Prü	5
12755	Phototrophe Biotechnologie	WP	Prü	5

Anlage 3: Regelstudienplan (Zuordnung der Module und LP zu den Semestern)

Komplex bzw. Modul	LP im Semester							Σ LP
	1	2	3	4	5	6	7	
Physik	6							6
Mathematik	6							6
Allgemeine Chemie	6							6
Grundlagen der Biologie	6							6
Einführung in die Laborarbeit	6							6
Zellbiologie		6						6
Mikrobiologie		6						6
Organische Chemie		6						6
Statistik		6						6
Organische Chemie Praktikum			6					6
Mikrobiologie Praktikum			5					5
Biochemie			6					6
Bioverfahrenstechnik			6					6
Physikalische Chemie			6					6
Molekularbiologie			9					9
Biochemie Praktikum				6				6
Industrielle Mikrobiologie				11				11
Bioinformatik				5				5
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten					6			6
Gentechnik						9		9
Biokatalyse						6		6
Wahlpflichtmodul 1						5		5
Wahlpflichtmodul 2						5		5
Wahlpflichtmodul 3						5		5
Fachübergreifendes Studium		6						6
Forschungspraktikum					24			24
Forschungsprojekt							18	18
Bachelor-Arbeit							12	12
Summe	30	30	29	31	30	30	30	210

Anlage 4: Praktikumsordnung

1. Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Forschungspraktikum (§ 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Biotechnologie durchführen. ²Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum im fünften Fachsemester des Regelstudienplans. ³Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang Biotechnologie.

2. Sinn und Zweck des Praktikums

¹Das Forschungspraktikum dient der Anwendung, Ergänzung, Vertiefung sowie Erweiterung des gelernten Stoffes in einem für die biotechnologische Forschungspraxis typischen Umfeld. ²Die Studierenden haben im Forschungspraktikum die Möglichkeit, unter Nutzung der Infrastruktur externer Forschungseinrichtungen neue Methoden und Technologien kennenzulernen und zu nutzen. ³Darüber hinaus können die Studierenden erste Kontakte im Sinne einer wissenschaftlichen Vernetzung knüpfen.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

¹Die Suche nach einem Praktikumsplatz obliegt den Studierenden. ²Kann glaubhaft nachgewiesen werden, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, einen Praktikumsplatz zu bekommen, so vermittelt der Prüfungsausschuss einen Praktikumsplatz. ³Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ein Projektthema vergeben, das an der BTU unter forschungspraxisnahen Bedingungen bearbeitet wird.

4. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

¹Das Forschungspraktikum ist von einer oder einem Lehrenden oder einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter im Bereich Biotechnologie oder Chemie an der BTU zu betreuen und von einer Mentorin oder einem Mentor in der betreffenden Einrichtung zu leiten. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

5. Abschlussbericht und Beurteilung

¹Über das Forschungspraktikum ist ein schriftlicher Abschlussbericht anzufertigen und in einer hochschulöffentlichen Präsentation vorzustellen. ²Praktikum, Abschlussbericht und Präsentation werden von der Betreuerin oder dem Betreuer und der Mentorin oder dem Mentor gemeinsam beurteilt. ³Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. ⁴Näheres wird in der Modulbeschreibung geregelt.

6. Versicherungspflicht

(1) ¹Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch (SGB) VII). ²Trägerin der Unfallversicherung im Land Brandenburg ist die Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt/Oder.

(2) ¹Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern und Auslandspraktika kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. ²Dies wiederum ist dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.